

1.1.027



Dienstanweisung

Dienstanweisung für Stützpunkte mit Drohne

Gültig ab 10.09.2026

2. Ausgabe

Inhalt

1. Einrichtung von Stützpunkten	3
2. Einsatzbereich.....	3
3. Aufgaben.....	3
4. Verpflichtung und Voraussetzung	3
5. Anforderung und Alarmierung.....	4
6. Kommunikation, Verbindung	4
7. Einsatzbericht, Kostenverrechnung	4
8. Ausrüstung	4
9. Jahrestätigkeitsbericht.....	5
10. Personal	5
11. Ausbildung	5
12. Flugbuch, Checklisten und Wartungsbuch	5
13. Betreiber und Versicherung	5
14. Inkrafttreten	6

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Einrichtung von Stützpunkten

Drohnen-Stützpunkte werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet. Der Stützpunktleiter ist Mitglied der jeweiligen Stützpunktfeuerwehr und wird – wie sein Stellvertreter – auf Vorschlag des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten durch den Landes-Feuerwehrkommandanten ernannt.

2. Einsatzbereich

Als Einsatzbereich gilt für alle Stützpunkte grundsätzlich das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Sollten Einschränkungen des Einsatzbereichs erforderlich sein, obliegt es dem Landes-Feuerwehrkommandanten, diese festzulegen. Einsätze außerhalb von Oberösterreich bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Landes-Feuerwehrkommandanten bzw. den Technischen Einsatzleiter des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.

3. Aufgaben

Zu einem Einsatz fährt ein Fahrzeug mit ausreichend Personal und Ausrüstung aus, um eine Drohne in den Einsatz zu bringen.

In vielen Bezirken wurde die Drohne zu einem EFU-Stützpunkt verlagert. In diesen Fällen ist es zweckdienlich, bei einer Alarmierung des EFU-Stützpunktes zu einem Einsatz im eigenen Bezirk auch die Drohne samt erforderlichem Personal an den Einsatzort zu entsenden. Erfolgt jedoch nur die Alarmierung des DROHNE-Stützpunktes, ist auch nur die Drohne samt erforderlichem Personal zu entsenden.

4. Verpflichtung und Voraussetzung

Der Stützpunkt muss jederzeit in der Lage sein, ein geeignetes Fahrzeug mit ausgebildeter Mannschaft zu besetzen und mit der erforderlichen Ausrüstung an einen Schadensort zu entsenden. Durch derartige Einsätze darf die Schlagkraft nicht in dem Ausmaß reduziert werden, dass eine Aufgabeneerfüllung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz nicht mehr gewährleistet ist.

Die Richtlinie „Verwendung von Drohnen im Feuerwehrdienst für Oberösterreich“ beschreibt unter anderem die Einsatzbereich, Regelungen und Voraussetzungen für den Betrieb einer Drohne. Diese Richtlinie ist verpflichtend zu befolgen.

Für Flüge in der Kategorie SPECIFIC können zusätzliche Anforderungen bestehen. Diese Anforderungen sind im entsprechenden Bescheid der AustroControl angeführt.

5. Anforderung und Alarmierung

Berechtigt zur Anforderung ist ausschließlich der jeweilige Einsatzleiter laut Oö. Feuerwehrgesetz nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

Die Alarmierung bzw. Verständigung des für den Schadensort zuständigen Stützpunkts hat unverzüglich durch die Landeswarnzentrale bzw. den Leitstellenverbund zu erfolgen.

6. Kommunikation, Verbindung

Der anfordernde Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren Einsatzleitstelle zu sorgen.

Für eine erste Kontaktaufnahme des Stützpunkts mit der Einsatzleitstelle ist die Hauptgruppe des Bezirkes zu verwenden in der der Einsatzort liegt.

7. Einsatzbericht, Kostenverrechnung

Die Erstellung des erforderlichen Einsatzberichtes in syBOS hat durch die einsatzleitende Feuerwehr zu erfolgen; eine allfällige Kostenverrechnung hat auf Basis der gesetzlichen Grundlagen bzw. entsprechend den Vorgaben des OÖ Landes-Feuerwehrverbandes zu erfolgen. Die Stützpunkte haben diesbezüglich die nötigen Angaben gem. AID „Leitfaden zum Erfassen von Einsätzen“ zu erfassen (z.B. Mannschaft, eingesetzte Geräte, usw.).

8. Ausrüstung

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt der Stützpunktfeuerwehr eine Drohne inkl. Zubehör zur Verfügung.

Die zuständige Gemeinde bzw. Stützpunktfeuerwehr haftet für die ordnungsgemäße Lagerung und Wartung sowie die Instandhaltung der Drohne samt Zubehör, damit die Einsatzbereitschaft zu jeder Zeit gewährleistet ist (Vereinbarung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband). Die Unterlagen des Drohnen-Herstellers bilden die Grundlage für die durchzuführende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Veränderungen an der Drohne oder den Zubehörteilen sind grundsätzlich zu unterlassen bzw. im Einzelfall nur nach Genehmigung bzw. Absprache mit der Abteilung Katastrophenschutz zulässig.

9. Jahrestätigkeitsbericht

Die Stützpunkte haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband elektronisch zur Verfügung zu stellen.

10. Personal

Bei einem Drohnen-Stützpunkt müssen mindestens 6 Fernpiloten aktiv sein, welche die Voraussetzungen der Richtlinie „Verwendung von Drohnen im Feuerwehrdienst für Oberösterreich“ erfüllen.

Es ist auch möglich, dass die Fernpiloten nicht alle Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr sind, sondern Piloten aus umliegenden Feuerwehren am Stützpunkt aktiv sind. In jedem Fall ist der Stützpunktleiter für die Einsatzbereitschaft (regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Piloten, Wartung der Drohne, korrekter Status im Warn- und Alarmsystem, etc.) verantwortlich.

11. Ausbildung

Die erforderliche Ausbildung ist in der Richtlinie „Verwendung von Drohnen im Feuerwehrdienst für Oberösterreich“ geregelt.

Für Flüge in der Kategorie SPECIFIC können zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung der Fernpiloten bestehen, wie beispielsweise eine BOS2-Ausbildung. Diese Anforderungen sind im entsprechenden Bescheid der AustroControl angeführt.

12. Flugbuch, Checklisten und Wartungsbuch

Die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Unterlagen und Online-Tools sind verpflichtend und lückenlos zu verwenden.

13. Betreiber und Versicherung

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist der Betreiber der Stützpunkt-Drohnen und übernimmt die Registrierung bei der AustroControl. Anträge an die AustroControl, beispielsweise Zulassung in der Kategorie SPECIFIC, erfolgen ausschließlich durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband.

Durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband wurde für die Stützpunkt-Drohnen eine Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeuge abgeschlossen. Schadensfälle aller Art – einschließlich Beinahe-Unfälle – sind unverzüglich im Dienstweg an die Abteilung Katastrophenschutz zu melden.

14. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Der Landes-Feuerwehrkommandant



Robert Mayer, MSc
Feuerwehrpräsident